

Vorlage an den Landrat

Titel: Beantwortung der Interpellation von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion:
«Beinahe-GAU im AKW Fessenheim»

Datum: 19. April 2016

Nummer: 2016-081

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion: „Beinahe-GAU im AKW Fessenheim“

vom 19. April 2016

1. Text der Interpellation

Am 10. März 2016 reichte Klaus Kirchmayr die Interpellation "Beinahe-GAU im AKW Fessenheim" ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Am 9. April 2014 reichte offenbar eine Überschwemmung, um mehrere Sicherheitsebenen im AKW Fessenheim auszuschalten. Dies geht aus einem Brief der französischen Atomaufsicht an die Leitung des Kraftwerks hervor, wie die deutschen Medien «WDR» und «Süddeutsche Zeitung» am Freitag publik machten.

Die Kraftwerksleitung verlor vorübergehend die Kontrolle über den Reaktor und konnte nur durch das notfallmässige Einleiten von Bor die Kettenreaktion im Reaktor unter Kontrolle bringen.

Im Zusammenhang mit diesem kritischen Vorfall nur 35 km von unserem Kanton entfernt bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Seit wann wissen die Baselbieter resp. die Schweizer Behörden vom Vorfall?*
- 2. Entspricht der Informationsfluss (falls erfolgt) den mit den französischen Behörden vereinbarten Standards?*
- 3. Warum wurde der Vorfall nicht der Internationalen Atomenergiebehörde IAEA gemeldet?*
- 4. Warum wurde die Öffentlichkeit nicht früher informiert?*
- 5. Welche Massnahmen will die Baselbieter Regierung ergreifen um die fragwürdige Informationspolitik der französischen Behörden zu verbessern?*
- 6. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen um die sofortige Stilllegung des AKW Fessenheim zu erwirken?“*

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1 Seit wann wissen die Baselbieter resp. die Schweizer Behörden vom Vorfall?

Antwort des Regierungsrats:

Der Regierungsrat, die Einsatzleitzentrale der Polizei und der Kantonale Krisenstab (KKS) hatten bis Freitag, den 4. März 2016, keine Kenntnis vom Vorfall im AKW Fessenheim. Die Konsultation der elektronischen und der physischen Ablagen bei der Polizei und beim KKS hat für den 9. April 2014 und für den Folgetag keinen Hinweis auf eine behördliche Alarmierung oder Meldung aus Frankreich bezüglich eines Vorfalles im AKW Fessenheim ergeben. Auch die Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei Basel-Stadt war damals nicht informiert. Die Nationale Alarmzentrale hat am 9. April ebenfalls keine Alarmierung oder Meldung aus Frankreich erhalten.

Die französische Nuklearaufsichtsbehörde Autorité de surveillance nucléaire (ASN) hat am 17. April 2014 einen Artikel über das Ereignis vom 9. April 2014 im AKW Fessenheim auf ihrer Website unter <http://www.asn.fr/Controler/Actualites-du-controler/Avis-d-incident-des-installations-nucleaires/Inondation-interne-dans-la-partie-non-nucleaire-du-reacteur-n-1> aufgeschaltet.

Weiter haben die französische ASN und der Betreiber des Kernkraftwerks Fessenheim im Rahmen von zwei Sitzungen des regionalen Informationsgremiums „Commission Locale d'information et de Surveillance de Fessenheim“ (CLIS) am 23. Juni 2014 und am 2. Oktober 2014 Auskunft zum Ereignis gegeben. Die entsprechenden Informationen sind unter <http://www.haut-rhin.fr/clis> abrufbar. An den Sitzungen der CLIS nimmt unter anderen auch ein Vertreter des Kantonalen Labors des Kantons Basel-Stadt teil.

Die ASN informierte die schweizerischen Behörden im Rahmen der gemeinsamen Sitzung der Commission franco-suisse (CFS) vom September 2014 über den Ereignisgang und über die getroffenen Massnahmen. In der CFS sind neben den Aufsichtsbehörden der beiden Länder auf Schweizer Seite auch die Bundesämter für Energie (BFE), Bevölkerungsschutz (BABS) und Gesundheit (BAG), das Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und ein Delegierter der Kantone vertreten.

Frage 2 Entspricht der Informationsfluss (falls erfolgt) den mit den französischen Behörden vereinbarten Standards?

Antwort des Regierungsrats:

Für die Beschreibung von Art und Schweregrad eines Ereignisses in einem Kernkraftwerk wird für alle Länder die „International Nuclear Event Scale“ (INES) angewandt. Sie umfasst 7 Stufen (Abweichung Stufe 0, Störfall Stufen 1-3, Unfall Stufen 4-7).

Das Ereignis wurde von der französischen Behörde auf der INES-Skala in der Stufe 1 (Anomalie respektive Störung) eingestuft. Es handelt sich hier um eine Abweichung vom normalen Betrieb der Anlage. Eine Nichtbehebung der Problemquelle könnte allenfalls zu einem höherstufigen Folgeereignis führen. Alle Vorkommnisse sind gegenüber der nationalen Aufsichtsbehörde meldepflichtig, selbst jene, die ohne Bedeutung für die Sicherheit sind (Skala Stufe 0).

Gemäss der Einschätzung des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI) ist die INES-Einstufung der französischen Aufsichtsbehörde für das Ereignis vom 9. April 2014 im AKW Fessenheim nachvollziehbar und plausibel. Die deutsche Aufsichtsbehörde bezeichnete am Freitag, den 4. März 2016 die Einordnung des Vorkommnisses auf der INES-Skala Stufe 1 als „korrekt“.

Die Alarmierung und der Informationsaustausch bei Zwischenfällen oder Unfällen, die radiologische Auswirkungen haben können, sind zur Hauptsache in einem *Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der französischen Regierung vom 30. November 1989 über den Informationsaustausch bei Zwischenfällen oder Unfällen, die radiologische Auswirkungen haben können, geregelt*. Artikel 1 des Abkommens verlangt, dass sich die Vertragsparteien gegenseitig über jeden Unfall, der radiologische Auswirkungen haben und das andere Land berühren kann, unterrichten. Gemäss Artikel 12 dieser Vereinbarung *informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig, im Bestreben, jede ungerechtfertigte Beunruhigung der Bevölkerung zu vermeiden, über jeden Zwischenfall, der Gegenstand einer Information der Öffentlichkeit bilden kann, wenn er die französischen Werke Bugey, Fessenheim und Creys-Malville und die schweizerischen Werke Mühleberg, Leibstadt, Gösgen und Beznau betrifft*. Für beide Situationen sind der französische CODISC (Einsatzzentrale) und die schweizerische NAZ (Alarmzentrale) als Ansprechstellen genannt.

Gemäss Briefwechsel vom 5./20. November 2008 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Französischen Regierung gilt für ein Unfallereignis, das radiologische Auswirkungen hat oder haben könnte, ein klar definiertes Verfahren. Die französischen Behörden – das ist die Präfektur Oberrhein – alarmiert die Nationale Alarmzentrale des Bundes in Zürich, die Behörden in Deutschland sowie die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Basel-Stadt in ihrer Eigenschaft als „Kopfstation“ für die Grenzkantone. Die Kantonspolizei Basel-Stadt und die Nationale Einsatzzentrale alarmieren unverzüglich die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft und den Kantonalen Krisenstab. Die Alarmierung der Nachbarn enthält die Information über die Auslösung des internen Dringlichkeitsplans des Kernkraftwerks Fessenheim sowie die Information über den Vollzug des besonderen Einsatzplans. Weiter übermittelt die Präfektur Oberrhein in regelmässigen Abständen der Nationalen Alarmzentrale alle ihr vorliegenden technischen Informationen seitens des Kernkraftwerks Fessenheim, die Medienmitteilungen des Betreibers und der Behörden sowie die vom Leiter der Hilfeinsätze gefassten Beschlüsse. Bei Kleinereignissen ohne radiologische Auswirkungen übermittelt die Präfektur Oberrhein der Nationalen Alarmzentrale die Zustandsmeldungen des Kernkraftwerks Fessenheim. Die Nationale Alarmzentrale übermittelt diese Meldungen den interessierten kantonalen Behörden.

Aus der Sicht der französischen Behörden bestand beim Ereignis vom 9. April 2014 im AKW Fessenheim offenbar kein Informations- oder Alarmierungsgrund, weshalb sie die Information respektive den Alarm nicht auslösten. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass aufgrund von Artikel 12 der erwähnten Vereinbarung eine Informationspflicht bestanden hatte. Die Tatsache, dass der Regierungsrat erst zwei Jahre später über die Medien (!) Kenntnis vom Ereignis erhielt, ist in jeder Hinsicht bedenklich und inakzeptabel.

Frage 3 Warum wurde der Vorfall nicht der Internationalen Atomenergiebehörde IAEA gemeldet?

Antwort des Regierungsrats:

Ohne Kenntnis des Vorfalls hat von schweizerischer Seite keine Information an die Internationale Atomenergiebehörde erfolgen können. Primär ist es Aufgabe der französischen Behörden, bei Störfällen die Internationale Atomenergiebehörde gemäss den hierfür geltenden Bestimmungen zu informieren.

Frage 4 Warum wurde die Öffentlichkeit nicht früher informiert?

Antwort des Regierungsrats:

Ohne Kenntnis des Vorfalls hat für uns keine Möglichkeit bestanden, die Bevölkerung zu informieren.

Frage 5 Welche Massnahmen will die Baselbieter Regierung ergreifen um die fragwürdige Informationspolitik der französischen Behörden zu verbessern?

Antwort des Regierungsrats:

Mit Schreiben vom 5. April 2016 hat der Regierungsrat die Vorsteherin des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, Frau Bundesrätin Doris Leuthard gebeten, abzuklären, aus welchen Gründen die Information an die Nordwestschweizer Regierungen über das

Ereignis im AKW Fessenheim vom 9. April 2014 unterblieb und auf welche Weise gewährleistet wird, dass die Information bei solchen Vorkommnissen in Zukunft zeitnah und adäquat erfolgt.

Der Regierungsrat prüft zudem, in welcher Form die trinationalen Gremien (insbesondere die Oberrheinkonferenz und der Oberrheinrat) mit der Thematik der Informationsabläufe bei Ereignissen im AKW Fessenheim sinnvollerweise befasst werden können bzw. sollen.

Stellt sich aufgrund der veranlassten Abklärungen heraus, dass die bestehenden Bestimmungen zwischen Frankreich und der Schweiz allenfalls Unklarheiten und Lücken aufweisen, so sind diese zu bereinigen. Möglicherweise benötigen Artikel 12 der erwähnten Vereinbarung zwischen der Französischen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrat sowie andere Regelungen über die Informationsabläufe bei Zwischenfällen in AKW's dringend einer Präzisierung bzw. einer Korrektur.

Frage 6 Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen um die sofortige Stilllegung des AKW Fessenheim zu erwirken?

Antwort des Regierungsrats:

Aufgrund der bisherigen Störfälle fehlt dem Regierungsrat das Vertrauen in die Sicherheit des AKW Fessenheim.

Im erwähnten Schreiben vom 5. April 2016 an die Vorsteherin des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat der Regierungsrat den Bundesrat ersucht, sich bei der französischen Regierung dezidiert dafür einzusetzen, dass das AKW Fessenheim ohne weiteren Verzug noch im Jahr 2016 stillgelegt wird und dass der Schliessungsprozess beschleunigt und irreversibel in Gang gesetzt wird.

Liestal, 19. April 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann